



Feuerwehrverordnung (FWV)

Genehmigt vom Gemeinderat am 13.04.2015

1. Teilrevision genehmigt durch den Gemeinderat am 09.05.2016

2. Teilrevision (Anhang 4 - Ersatzabgaben) genehmigt durch den Gemeinderat am 15.01.2018

Inhaltsverzeichnis

I. AUFGABEN UND KOMPETENZEN	1
Feuerwehrkommandant.....	1
Feuerwehrstab	2
Kader und (Fach-) Spezialisten	2
Feuerwehrangehörige	3
Feuerwehrsekretariat	3
II. ORGANISATION UND BESTAND.....	3
1. BESTAND UND GLIEDERUNG.....	3
Minimalbestand	3
Gliederung.....	3
2. KADER UND FACHSPEZIALISTEN.....	3
Kaderplanung.....	3
Beförderungen	4
III. FINANZEN	4
1. FEUERWEHR-ERSATZABGABE	4
Grundsätze.....	4
Erhebung und Abwicklung.....	4
2. SOLD UND ENTSCHÄDIGUNG	4
Sold und Entschädigungen.....	4
3. BUSSEN.....	4
Bussen.....	4
4. GEBÜHREN UND VERRECHNUNG	5
Gebühren / Verrechnung von Dienstleistungen	5
5. FINANZHAUSHALTFÜHRUNG.....	5
Feuerwehrrechnung / Spezialfinanzierung Feuerwehr.....	5
IV. KONTROLLFÜHRUNG.....	5
Kontrollführung.....	5
V. VERSICHERUNGEN	6
Versicherungen	6
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Übergeordnete Vorschriften	6
Anhänge zur Feuerwehrverordnung	6
Inkrafttreten.....	6

Alle Personen- und Ämterbezeichnungen in dieser Verordnung gelten sinngemäss für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee, erlässt gestützt auf Art. 27 des Feuerwehrreglements (FWR) vom 26.03.2015 die nachfolgende Feuerwehrverordnung (FWV):

I. Aufgaben und Kompetenzen

Feuerwehrkommandant

Art. 1 Der Feuerwehrkommandant:

- a) leitet die Feuerwehr und deren Stab und stellt die ständige personelle, materielle und infrastrukturelle Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher¹,
- b) trifft geeignete planerische und organisatorische Massnahmen, damit die Feuerwehr ihren Leistungsauftrag gemäss den Bestimmungen des Feuerwehrreglements (FWR) sowie gemäss den Vorgaben der Gebäudeversicherung Bern² nachhaltig erfüllen kann,
- c) vertritt die Feuerwehr nach aussen, gemäss Kompetenzregelung in Abstimmung mit dem Gemeinderat und / oder der Sicherheitskommission (SIKO)³,
- d) übernimmt im Ereignisfall in der Regel die Einsatzführung oder delegiert diese Aufgabe an eine Einsatzleiterin oder einen Einsatzleiter,
- e) überwacht die Einhaltung von (Dienst-)Vorschriften und Reglementen in seinem Zuständigkeitsbereich; Trifft bei Bedarf Massnahmen zur Steuerung,
- f) plant und überwacht die Übungstätigkeit der Feuerwehr sowie die Aus- und Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen⁴; Stellt in diesem Zusammenhang die fristgerechte Anmeldung der Feuerwehrangehörigen für Feuerwehraus- und –Weiterbildungskurse bei Dritten⁵ sicher,
- g) unterstützt das Feuerwehrkader bei der operativen Umsetzung der Übungstätigkeit sowie bei der internen Aus- und Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen,
- h) stellt die Budgetierung von notwendigen Beschaffungen von Einrichtungen, Fahrzeugen, Material und Geräten und der persönlichen Ausrüstung sicher,
- i) stellt die Realisierung von bewilligten Beschaffungen im Rahmen seiner Ausgabenkompetenz sicher,
- j) entscheidet basierend auf den vom Feuerwehrstab festgelegten Grundsätzen über die Verwendung⁶ von Material und Geräten sowie der persönlichen Ausrüstung zu öffentlichen und privaten Zwecken,
- k) berät aus feuerwehrtechnischer Sicht die zuständigen Behörden und Verwaltungsstellen bei der Beurteilung und Genehmigung von Baugesuchen⁷,

¹ Alle notwendigen Planungs- und Vorhalteleistungen (Einsatzbereitschaft und Verfügbarkeit von Fahrzeugen und Material), Alarmierung, personelle Ausrückbereitschaft, Pikettdienst der Kaderfunktionen, vorsorgliche Einsatzplanung)

² Feuerwehrweisungen (FWW) und Weisungen kantonale Aufgaben Feuerwehr (WKAF), Leistungsvereinbarungen Sonderstützpunktaufgaben PbU und grosse Rettungsgeräte

³ z.B. bei Geschäften mit politischer Relevanz

⁴ Jährliches Übungsprogramm und Budget für die Übungstätigkeit und die Aus-/Weiterbildungskurse

⁵ Gebäudeversicherung Bern, Feuerwehrkoordination Schweiz, Schweizerischer Feuerwehrverband etc.

⁶ leihweise Nutzung (Ausleihe gegen Gebühr) oder Verkauf

⁷ Namentlich bei Fragen des operativen Brandschutzes bzw. der vorsorglichen Einsatzplanung, von Auflagen bezüglich der Feuerwehrezufahrt, sowie bei Gefahrenmelde- und Alarmanlagen

- l) ist befugt, gegen Feuerwehrangehörige Verweise auszusprechen oder sie vom Übungsort oder der Einsatzstelle zu verweisen, wenn diese in grober Weise gegen Vorschriften verstossen oder sich undiszipliniert verhalten,
- m) pflegt eine einvernehmliche und konstruktive Zusammenarbeit mit den Instanzen⁸ sowie den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes⁹,
- n) arbeitet eng mit dem Feuerwehrsekretariat zusammen;
Definiert in diesem Zusammenhang ergänzend zu den Vorgaben der Gebäudeversicherung Bern solche für die administrative Führung und das Kontrollwesen im Bereich Feuerwehr.

Feuerwehrstab

Art. 2 Der Feuerwehrstab:

- a) bereitet Ausführungsbeschlüsse zu dieser Verordnung vor,
- b) berät und unterstützt den Feuerwehrkommandanten in allen Belangen gemäss Art. 1 hievor und stellt bei der zuständigen Entscheidungsbehörde die entsprechenden Anträge,
- c) unterbreitet dem Gemeinderat namentlich die Wahlvorschläge für die Ernennung von Offizieren und höheren Unteroffizieren,
- d) ernennt und entlässt Unteroffiziere und (Fach-)Spezialisten und beantragt bei der SiKo deren Unterstellung unter die Ersatzabgabepflicht,
- e) entlässt ungeeignete Feuerwehrpflichtige (Mannschaft) und beantragt bei der SiKo deren Unterstellung unter die Ersatzabgabepflicht,
- f) legt fest, welche Feuerwehrangehörigen Aus- und Weiterbildungskurse zu besuchen haben,
- g) unterbreitet der SiKo Anträge betreffend die Einteilung in bzw. die Befreiung von neuen Feuerwehrpflichtigen und Zuzügern in den bzw. vom aktiven Feuerwehrdienst sowie die Unterstellung unter die Ersatzabgabepflicht,
- h) beurteilt und entscheidet über Dispensationsgesuche und Entschuldigungen und setzt in diesem Zusammenhang allfällige Bussen fest,
- i) verabschiedet unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Feuerwehrinspektor das vom Feuerwehrkommandanten vorgelegte Jahresprogramm der Feuerwehr,
- j) verabschiedet zu Handen der SiKo den Voranschlag (Budget) der Feuerwehr,
- k) legt in Abstimmung mit dem Gemeinderat und der SiKo die Inhalte und die Form der Öffentlichkeitsarbeit fest,
- l) die Protokollführung im Feuerwehrstab stellt der Fourier sicher.

Kader und (Fach-) Spezialisten

Art. 3 ¹ Die Kader und (Fach-)Spezialisten:

- a) erfüllen ihre Vorgesetzten- oder (Fach-) Spezialistenfunktion gemäss Anweisungen des Feuerwehrkommandanten sowie gemäss den einschlägigen Reglementen, Weisungen und Richtlinien,
- b) sind bereit, im Umfang ihrer Möglichkeiten zusätzliche, verantwortungsvolle Aufgaben im Bereich der Feuerwehr zu übernehmen,
- c) nehmen ihre Vorgesetzten- oder (Fach-) Spezialistenfunktion verantwortungsbewusst wahr.

² Für Kader und Fachspezialisten können durch den Feuerwehrstab separate Aufgabenbeschriebe erstellt werden.

⁸ Feuerwehrinspektorat des Kantons Bern (Gebäudeversicherung Bern)

⁹ Kantonspolizei, Berufs-, Betriebs- und Nachbarfeuerwehren, Sanität, Zivilschutz, Werke

Feuerwehrangehörige **Art. 4** Die Feuerwehrangehörigen (AdF):

- a) leisten pflichtbewusst, regelmässig und pünktlich Übungsdienst,
- b) rücken im Alarmfall unverzüglich aus und erledigen pflichtbewusst und besonnen die ihnen übertragenen Aufgaben,
- c) gehen pflichtbewusst und sorgfältig mit Einrichtungen, Fahrzeugen, Material und Geräten sowie der persönlichen Ausrüstung um.

Feuerwehrsekretariat **Art. 5** Das Feuerwehrsekretariat:

- a) unterstützt den Feuerwehrkommandanten bei der Administration und bearbeitet mit diesem Korrespondenzen der Feuerwehr,
- b) stellt die Kontrollführung gemäss Art. 16 Bst. d) der vorliegenden Verordnung sicher.

II. Organisation und Bestand

1. Bestand und Gliederung

Minimalbestand **Art. 6** Der Bestand der Feuerwehr richtet sich grundsätzlich nach den kantonalen Vorgaben¹⁰. Zur Sicherstellung der übertragenen Aufgaben als Sitzgemeinde-Feuerwehr, sowie den vom Kanton übertragenen Sonderstützpunktaufgaben¹¹, kann der Minimalbestand auf Antrag des Feuerwehrstabes durch den Gemeinderat angepasst werden.

Gliederung **Art. 7** ¹ Die Feuerwehr gliedert sich in:

- a) Kommando,
- b) Feuerwehrstab,
- c) Züge,
- d) Fachdienste.

² Der Feuerwehrstab unterbreitet der SiKo bei organisatorischen Veränderungen die vorgesehene Gliederung (Organigramm) zur Genehmigung. Das jeweils genehmigte Organigramm bildet einen Anhang¹² zur vorliegenden Verordnung.

2. Kader und Fachspezialisten

Kaderplanung **Art. 8** ¹ Damit die im Organigramm vorgesehenen Kader- und Fachspezialistenfunktionen besetzt werden können, sind geeignete Feuerwehrangehörige in Kader-, Fachdienstkader und Fachdienstkursen rechtzeitig aus- und weiterzubilden und durch den Feuerwehrstab für die Übernahme der vorgesehenen Funktion zu motivieren.

² Zur Sicherstellung eines angemessenen Ausbildungsstandes und der Flexibilität bei der Nachfolgeplanung sind Kader und Fachdienstkader nach Möglichkeit und Bedarf jeweils eine Stufe höher auszubilden, als dies die vorgesehene Funktion erfordern würde.

¹⁰ Feuerwehrweisungen (FWW) der Gebäudeversicherung Bern, Anhang 3 Weisungen für Personalbestand und Ausbildung

¹¹ Weisungen kantonale Aufgaben Feuerwehr (WKAF), Leistungsvereinbarungen Sonderstützpunktaufgaben PbU und grosse Rettungsgeräte

¹² Vgl. Anhang 3 Organigramm Feuerwehr

Beförderungen

Art. 9 ¹ Ein erfolgreich absolvierter Kursbesuch gibt kein automatisches Anrecht auf eine Beförderung in den nächsthöheren Grad oder in eine andere Funktion.

² Die Detailbestimmungen bezüglich den Beförderungen sind in der Entschädigungs- und Beförderungsordnung im Anhang¹³ zur vorliegenden Verordnung geregelt.

III. Finanzen

1. *Feuerwehr-Ersatzabgabe*

Grundsätze

Art. 10 ¹ Gestützt auf die Bestimmungen gemäss Art. 23 des Feuerwehrreglements (FWR) legt der Gemeinderat jährlich den Prozentsatz der einfachen Einkommens- und Vermögenssteuer als Grundlage für die Bemessung der Feuerwehr-Ersatzabgaben fest. Ebenso bestimmt er den minimalen und maximalen Betrag der Ersatzabgabe.

² Der jeweils genehmigte Prozentsatz sowie der festgelegte minimale und maximale Betrag der Ersatzabgabe bilden einen Anhang¹⁴ zur vorliegenden Verordnung.

Erhebung und Abwicklung

Art. 11 Die Feuerwehr-Ersatzabgabe wird durch die Finanzabteilung erhoben. Der Feuerwehrkommandant meldet der Finanzabteilung jene Personen, die aufgrund der Bestimmungen des Feuerwehrreglements keine oder nur eine reduzierte Feuerwehr-Ersatzabgabe zu entrichten haben.

2. *Sold und Entschädigung*

Sold und Entschädigungen

Art. 12 ¹ Für alle Feuerwehrangehörigen gelten einheitliche Soldansätze. Es wird zwischen Übungs- und Einsatzsold unterschieden.

² Für bezeichnete Kader- sowie Spezialistenfunktionen werden Pauschal- oder Stundenentschädigungen ausgerichtet.

³ Die Soldansätze sowie die Pauschal- und Stundenentschädigungen sind in der Entschädigungs- und Beförderungsordnung geregelt.

3. *Bussen*

Bussen

Art. 13 ¹ Gemäss Art. 15, Abs. 3 des Feuerwehrreglements (FWR) ist der Besuch von Übungen nach publiziertem Übungsplan obligatorisch, die Entschuldigungsgründe sind abschliessend aufgeführt.

² Für das unentschuldigte Fernbleiben von Übungen, Ausbildungskursen und Inspektionen werden folgende Bussen ausgesprochen (pro Absenz und Kalenderjahr):

- | | |
|--|------------|
| - erste unentschuldigte Absenz | Fr. 40.00 |
| - zweite unentschuldigte Absenz | Fr. 80.00 |
| - dritte unentschuldigte Absenz | Fr. 120.00 |
| - vierte und jede weitere unentschuldigte Absenz | Fr. 160.00 |

³ Die Beurteilung von Entschuldigungen sowie die Festsetzung von Bussen wegen unentschuldigter Absenzen obliegen dem Feuerwehrstab.

¹³ Vgl. Anhang 1 Entschädigungs- und Beförderungsordnung

¹⁴ Vgl. Anhang 4 Ersatzabgaben

⁴ Bei wiederholten Verfehlungen (wiederholt unentschuldigte Absenzen und / oder Störungen des Übungsbetriebes im laufenden Jahr sowie im Folgejahr) kann ein Angehöriger der Feuerwehr aus dem aktiven Feuerwehrdienst entlassen werden. Wird ein Feuerwehrangehöriger wegen wiederholten Verfehlungen aus dem Feuerwehrdienst entlassen, kann der Feuerwehrstab gegen den Entlassenen eine Umtriebsentschädigung von Fr. 500.00 aussprechen.¹⁵

Andere Disziplinarvergehen werden auf Antrag des Feuerwehrstabes durch den Gemeinderat geahndet.

4. **Gebühren und Verrechnung**

Gebühren / Verrechnung von Dienstleistungen

Art. 14 ¹ Die Rechnungsstellung für Dienstleistungen der Feuerwehr erfolgt gestützt auf Art. 25 und 26 des Feuerwehrreglements aufgrund der Einsatzrapporte durch den Feuerwehrkommandanten.

² In der Gebührenordnung¹⁶ werden die einzelnen Gebührenansätze detailliert geregelt.

5. **Finanzhaushaltführung**

Feuerwehrrechnung / Spezialfinanzierung Feuerwehr

Art. 15 ¹ Die Rechnung der Feuerwehr, bzw. die Spezialfinanzierung Feuerwehr, wird durch die Finanzabteilung geführt.

² Die Finanzhaushaltführung erfolgt gemäss Vorgaben des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2).

³ Die materielle Kontrolle von Rechnungen an die Feuerwehr erfolgt durch die zuständige Stelle der Feuerwehr (Feuerwehrkommandanten oder Feldweibel)

IV. **Kontrollführung**

Kontrollführung

Art. 16 ¹ Folgende Kontrollen sind laufend (nach-)zuführen:

- a) Bestandskontrolle (eingeteilte Feuerwehrpflichtige)
- b) Kurskontrolle (absolvierte Aus- / Weiterbildungskurse der Feuerwehrpflichtigen)
- c) Kontrolle über die ärztliche Untersuchung der Atemschutzgeräteträgerinnen und -träger
- d) Kontrolle über den Übungsbesuch der Feuerwehrpflichtigen und das Bussenwesen
- e) Kontrolle über die Material-, Geräte- und Fahrzeugwartung sowie über die Kontrolle der persönlichen Ausrüstungen der Feuerwehrangehörigen
- f) Inventar

² Der Feuerwehrkommandant führt die Kontrollen nach kantonalen Vorgaben sowie nach einschlägigen Richtlinien und Bedürfnissen der Feuerwehr.

³ Die Finanzabteilung führt eine Kontrolle über die Ersatzpflichtigen.

¹⁵ Fassung vom 09.05.2016

¹⁶ Vgl. Anhang 2, Gebührenordnung

V. Versicherungen

Versicherungen

Art. 17 Die Gemeinde schliesst im Bereich Feuerwehr gemäss Art. 27 Bst. h des Feuerwehrreglements folgende Versicherungen ab:

- a) eine Versicherung gegen Unfall der Feuerwehrangehörigen,
- b) für das Kader und deren Stellvertreter eine Versicherung für die gesetzliche Haftpflicht,
- c) für Gebäude, Fahrzeuge und Geräte die üblichen bzw. die vom Gesetzgeber geforderten Sach- und Haftpflichtversicherungen,
- d) allenfalls weitere Versicherungen, die aus der speziellen Aufgabe der Feuerwehr als notwendig und sinnvoll erscheinen.

VI. Schlussbestimmungen

Übergeordnete Vorschriften

Art. 18 Bei Fragen und Belangen, welche in der vorliegenden Verordnung nicht oder ungenügend geregelt sind, werden für die Beurteilung und Regelung diejenigen Grundsätze herangezogen und angewendet, die in den folgenden Erlassen umschrieben sind:

- a) Kantonales Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FGG) vom 21.01.1994, Fassung vom 20.01.1994, Fassung vom 25.03.2002
- b) Kantonale Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFG) vom 11.05.1994, Fassung vom 11.05.1994, Fassung vom 18.09.2002
- c) Feuerwehrweisungen (FWW) der Gebäudeversicherung Bern vom 01.01.2014
- d) Weisungen kantonale Feuerwehraufgaben (WKAF) der Gebäudeversicherung Bern vom 03.04.2009
- e) Weisungen grosse Rettungsgeräte (Hubrettungsfahrzeuge / Autodrehleitern und Hubarbeitsbühnen) der Gebäudeversicherung Bern vom 01.01.2014

Anhänge zur Feuerwehrverordnung

Art. 19 Die folgenden Anhänge bilden Bestandteil der vorliegenden Verordnung:

- Anhang 1: Entschädigungs- und Beförderungsordnung
- Anhang 2: Gebührenordnung
- Anhang 3: Organigramm Feuerwehr (jeweils aktuelle genehmigte Fassung)
- Anhang 4: Ersatzabgaben (jeweils aktuelle genehmigte Fassung)

Inkrafttreten

Art. 20 Die vorliegende Verordnung und ihre Anhänge 1 bis 4 treten per 01.06.2015 in Kraft.

Beschluss des Gemeinderates

Die Feuerwehrverordnung wurde vom Gemeinderat am 13.04.2015 genehmigt.

Münchenbuchsee, 13.04.2015

GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Präsidentin

Sekretär

Elsbeth Maring-Walther

Olivier A. Gerig

Publikation

Der Beschluss über die Feuerwehrverordnung wurde gestützt auf die Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 im Fraubrunner Anzeiger Nr. 19 vom 08.05.2015 publiziert.

Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Der Gemeindeschreiber

Olivier A. Gerig

1. Teilrevision

Die 1. Teilrevision der Feuerwehrverordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 09.05.2016 genehmigt. Sie tritt per 01.06.2016 in Kraft.

Münchenbuchsee, 09.05.2016

GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Präsidentin

Sekretär

Elsbeth Maring-Walther

Olivier A. Gerig

2. Teilrevision

Die 2. Teilrevision der Feuerwehrverordnung (Anhang 4 – Ersatzabgaben) wurde an der Gemeinderatssitzung vom 15.01.2018 gestützt auf das Budget 2018 genehmigt. Sie tritt per 01.01.2018 in Kraft.

Münchenbuchsee, 19.01.2018

GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Präsident

Sekretär

Manfred Waibel

Olivier A. Gerig

Anhang 1 | Entschädigungs- und Beförderungsordnung

1. Pauschalentschädigungen

Funktion	Entschädigung pro Jahr	
- Kommandant (Inkonvenienzentschädigung)	Fr.	3'500.00
- Kommandant Stellvertreter	Fr.	1'600.00
- Chef Pikett-Kompanie	Fr.	1'500.00
- Zugführer Unizug, Löschzugkompanie	Fr.	1'000.00
- Stellvertreter Chef Pikett-Kompanie (Chef Atemschutz)	Fr.	750.00
- Feldweibel (Materialwart)	Fr.	750.00
- Fourier (Administration, Einsatzzentrale)	Fr.	750.00
- Chef Ausbildung	Fr.	750.00
- Offizier ohne Funktion	Fr.	500.00
- Stellvertreter Chef Atemschutz	Fr.	250.00
- Fachdienst Ausbildung (Ausbildner Personal)	Fr.	250.00
- Fachdienste	Fr.	250.00

Mit den Pauschalentschädigungen werden abgegolten:

- Die Übernahme einer verantwortungsvollen und zeitintensiven Aufgabe im Dienste der Allgemeinheit sowie regelmässige Einschränkungen in der persönlichen Freizeit
- Vorbereitungs- und Nacharbeiten von Übungen gemäss Jahresprogramm
- Vorbereitungs- und Nacharbeiten von Sitzungen und Rapporten (z.B. Sicherheitskommission, Feuerwehrstab, Amtsverband etc.)

Zusätzlich zu den aufgeführten Pauschalen werden die Entschädigungen gemäss Ziffer 2, Soldansätze ausbezahlt.

2. Soldansätze

Tätigkeit		Ansatz
Pikettdienste¹⁷:		
- Chef Wochenend- oder Feiertagspikett	Fr.	120.00 / Dienst
- AdF Wochenend- oder Feiertagspikett	Fr.	100.00 / Dienst
Einsatzdienste¹⁸:		
- Einsatzdauer bis zu 1 Stunde	Fr.	35.00 / h
- Jede weitere Einsatzstunde	Fr.	35.00 / h
Besondere Einsatzdienste:		
- Retablieren im Anschluss an Einsätze	Fr.	35.00 / h
- Verkehrsdienst im Auftrag	Fr.	35.00 / h
- Brandwache im Auftrag	Fr.	35.00 / h
Übungsdienste und Fahrschule:		
- Übungen bis 2 1/2 Stunden	Fr.	50.00 / Übung ¹⁹
- Übungen ab 2 1/2 Stunden	Fr.	55.00 / Übung ²⁰
- Halbtägige Übungen	Fr.	80.00 / Übung
- Ganztägige Übungen	Fr.	160.00 / Übung
- Fahrschulinstruktor Fahrzeuge Katg. C1+	Fr.	30.00 / h
- Fahrschüler Fahrzeuge Katg. C1+	Fr.	15.00 / h
Sitzungen und Rapporte		
- Teilnahme an Sitzungen und Rapporten	Fr.	50.00 / Veranstaltung
Ausbildungskurse (GVB oder Dritte)		
- Tagesentschädigung pro GVB-Kurstag ²¹	Fr.	250.00 / Tag
- Tagesentschädigung pro Kurstag bei Dritten ²²	Fr.	275.00 / Tag
- Kursbesuche durch Offiziere	Fr.	40.00 / Besuch

¹⁷ Pikettdienste (inkl. 2h Übung in Form von Fahrschule oder Detailausbildung) dauern an Wochenenden jeweils von Samstag 16:00h – Sonntag 20:00h, an Feiertagen jeweils vom Vorabend 18:00h bis am Feiertag um 18:00h. Die Pikettdienste werden in der Regel durch einen verantwortlichen Chef (Offizier, Gruppenführer) sowie 2 – 4 AdF geleistet.

¹⁸ Der Einsatzdienst dauert jeweils von der Alarmierung bis zur Entlassung im Magazin, dies ausgehend davon, dass der / die AdF im Alarmfall zeitverzugslos ins Magazin bzw. zur Einsatzstelle ausrücken.

¹⁹ Fassung vom 09.05.2016

²⁰ Fassung vom 09.05.2016

²¹ Bei GVB-Kursen wird durch die GVB direkt eine Spesenentschädigung an die Kursteilnehmer entrichtet, mit welcher die Verpflegungsspesen abgegolten werden. Die Gemeinde zahlt den Kursteilnehmenden die aufgeführte Tagesentschädigung zusätzlich zu der von der GVB ausgerichteten Spesenentschädigung.

²² Mit dieser Tagesentschädigung sind auch die Verpflegungsspesen abgegolten.

- Entschädigung von Reisespesen²³

Fr. Gemäss Ansätzen der
Gemeinde

Spesen

- Vergütung von Spesen im Zusammenhang mit der Erledigung von dienstlich angeordneten Aufträgen²⁴

Fr. Gemäss Ansätzen der
Gemeinde

3. Beförderungen

3.1 Grundsätze und allgemeine Hinweise

Grundlage für die vorliegende Beförderungsordnung bilden schweizerische und kantonale Weisungen und Richtlinien.

Die Grundsätze der Ernennung und Gradierung sind in Art. 8 und 27 des Feuerwehrreglements (FWR) sowie Art. 2, 8, 9 und 12 der Feuerwehrverordnung (FWV) festgelegt.

Zur Sicherstellung eines hohen Ausbildungsstandes der Feuerwehr und als Grundlage für die Nachfolgeplanung und Personalentwicklung in der Feuerwehr wird angestrebt, dass Fachspezialistinnen und Fachspezialisten sowie Kader nach Möglichkeit eine Stufe höher ausgebildet sind, als dies ihre Funktion grundsätzlich verlangen würde.

Ein erfolgreich absolvierter Kurs gibt indes kein Anrecht auf eine Beförderung in den nächsthöheren Grad oder für die Übernahme einer nächst höheren Funktion.

Anrecht auf die jeweilige Pauschalentschädigung oder Besoldungsstufe gemäss Ziffer 1 und 2 der vorliegenden Entschädigungsordnung hat nur, wer durch die Ernennungsinstanz für die jeweilige Funktion ernannt wurde bzw. in den jeweiligen Grad erhoben wurde und den aktiven Feuerwehrdienst auch tatsächlich in der bezeichneten Funktion ausübt.

3.2 Beförderungsschema

Beförderungen (Funktionsernennung und Gradierung) sind grundsätzlich nach folgendem Schema abzuwickeln:

Funktion	Erforderliche Ausbildung	Grad	Ernennungsinstanz
AdF	Grundkurs: Allgemeine Basisausbildung + Fachvertiefung 1 oder 2	--	Feuerwehrstab
Fachspezialist	Fachkurs / Fachkaderkurs	i.d.R. unabhängig	Feuerwehrstab
Gruppenführer (Uof)	Gruppenführerkurs 1	Korporal	Feuerwehrstab
	Gruppenführerkurs 2	Wachtmeister	Feuerwehrstab
Einsatzleiter (Of)	Einsatzführung 1	Leutnant	Gemeinderat
Zugführer (Of)	Einsatzführung 2	Oberleutnant	Gemeinderat
Chef (Of) Pikett-Kompanie	Einsatzführung 2	Oberleutnant	Gemeinderat

²³ Dem Kursbesucher werden die entstehenden Reisekosten (Billet öffentliches Verkehrsmittel resp. Kilometerentschädigung Privatfahrzeug) gemäss Ansätzen der Gemeinde Münchenbuchsee vergütet. Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden oder Fahrzeuge der Feuerwehr für die Reise zu nutzen. Bei Fahrgemeinschaften wird lediglich der Besitzer des privaten Fahrzeuges entschädigt.

²⁴ Wer dienstlich angeordnete Aufträge erledigt, hat Anspruch auf die Vergütung der in diesem Zusammenhang anfallenden Auslagen. Wer dienstlich angeordnete Fahrten mit seinem Privatfahrzeug ausführt, hat Anspruch auf die Fahrzeugentschädigung gemäss Ansätzen der Gemeinde Münchenbuchsee. Wenn immer möglich sind Fahrten mit Feuerwehrfahrzeugen auszuführen oder es sind öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

Kommandant Stv.	Kdt / Leiter Feuerwehr	Hauptmann	Gemeinderat / Regierungsstatth.
Kommandant	Kdt. / Leiter Feuerwehr Einsatzführung Grossereign.	Major	Gemeinderat / Regierungsstatth.

Anhang 2 | Gebührenordnung

Personaleinsatz	Ansatz	
- Feuerwehreinsatz ²⁵ ; Stundenansatz pro AdF	Fr.	75.00 / h
- Verkehrsdienst im Auftrag; Stundenansatz pro AdF	Fr.	40.00 / h
- Brandwache im Auftrag; Stundenansatz pro AdF	Fr.	40.00 / h
Dienstleistungen (Pauschalen)	Ansatz	
- Gefahrenmeldeanlagen / Einsatz bei Fehlalarm durch Störung, Fehl-Manipulation, Mutwilligkeit etc.: Nach Aufschaltung der Anlage sind zwei Fehlalarme kostenlos, anschliessend kostet jedes Ausrücken der FW beim		
- ersten Fehlalarm (pro Kalenderjahr)	Fr.	500.00
- zweiten Fehlalarm (pro Kalenderjahr)	Fr.	750.00
- dritten und jeden weiteren Fehlalarm (pro Kalenderjahr)	Fr.	1000.00
Einsatz von Fahrzeugen²⁶ und Material	Ansatz	
Autodrehleiter; Ansatz pro Betriebsstunde	Fr.	250.00 / h
Tanklöschfahrzeug S; Ansatz pro Betriebsstunde	Fr.	200.00 / h
Tanklöschfahrzeug L; Ansatz pro Betriebsstunde	Fr.	100.00 / h
Pionierfahrzeug (PbU); Ansatz pro Betriebsstunde	Fr.	100.00 / h
Oelwehrfahrzeug; Ansatz pro Betriebsstunde	Fr.	100.00 / h
Schlauchlegerfahrzeug; Ansatz pro Betriebsstunde	Fr.	100.00 / h
Wärmebildkamera	Fr.	100.00 / Einsatz
Anhängeleiter; Ansatz pro Betriebsstunde	Fr.	70.00 / h
Verkehrsfahrzeug; Ansatz pro Betriebsstunde	Fr.	70.00 / h
Einsatzleiterfahrzeug; Ansatz pro Betriebsstunde	Fr.	50.00 / h
Mannschaftstransporter; Ansatz pro Betriebsstunde	Fr.	50.00 / h
Motorspritze; Ansatz pro Betriebsstunde	Fr.	50.00 / h
Schlauchtrocknungsanlage	Fr.	50.00 / Vorgang
Tauchpumpe	Fr.	20.00 / h
Schläuche / Armaturen; Ansatz pro eingesetztes Stück	Fr.	10.00 / Tag
Handschiebeleiter	Fr.	20.00 / h
Bahre	Fr.	5.00 / Tag
Notstromaggregat; Ansatz pro Betriebsstunde	Fr.	20.00 / h
Scheinwerfer; Ansatz pro Betriebsstunde inkl. Stativ	Fr.	5.00 / h
Beleuchtungsballon; Ansatz pro Betriebsstunde inkl. Stativ	Fr.	20.00 / h

²⁵ Die Verrechnung erfolgt nach kantonalen Vorgaben / Richtlinien.

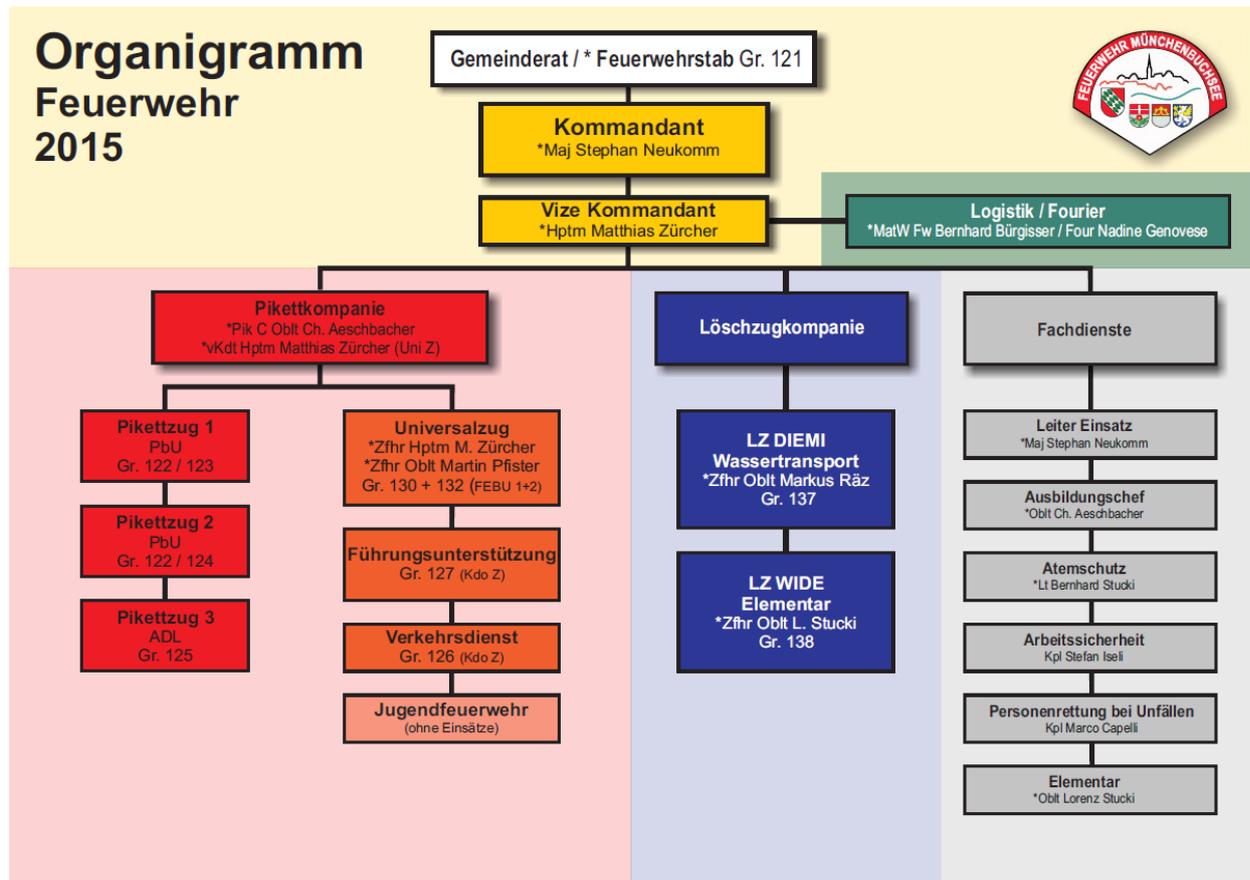
²⁶ Inkl. Treibstoff. Bei Einsatz als PbU-Stützpunkt B erfolgt die Verrechnung nach kantonalen Vorgaben / Richtlinien

Bindemittel, Vlies etc. Fr. Selbstkosten
(für Treib- und Schmierstoffe, Oelwehreinsätze); nach Aufwand +50% Zuschlag

Weiteres, nicht explizit aufgeführtes Material wird nach Aufwand bzw. Verbrauch in Rechnung gestellt.

Die Personalstunden werden jeweils separat verrechnet.

Anhang 3 | Organigramm Feuerwehr



Anhang 4 | Ersatzabgaben

Der Gemeinderat Münchenbuchsee erlässt gestützt auf Art. 23 des Feuerwehrreglements (FWR) und gestützt auf Art. 10 der Feuerwehrverordnung (FWV) sowie Bezug nehmend auf seinen Beschluss vom **04.09.2017** folgende Bestimmungen betreffend die Feuerwehersatzabgabe:

- a) Der Prozentsatz beträgt **6.0 %** des Staatssteuerbetrages
- b) Die minimale Ersatzabgabe beträgt **Fr. 50.00**
- c) Die maximale Ersatzabgabe beträgt **Fr. 350.00**
- d) Vollzug durch den Feuerwehrkommandanten und die Finanzabteilung